



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# Vorläufige Haushaltsführung 2022

## Informationen zur Budgetbewirtschaftung



# Warum gibt es im Jahr 2022 eine vorläufige Haushaltsführung?

- Mit Zusammentritt des neuen Bundestages verfallen alle bis dahin eingebrachten Gesetzesvorhaben automatisch („sachliche Diskontinuität“).
- Der Entwurf des Haushalts-Gesetzes 2022 muss somit von der neuen Bundesregierung neu eingebracht werden.



# Wann endet die vorläufige Haushaltsführung?

- Die vorläufige Haushaltsführung endet mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2022.
- Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hängt insbesondere vom Zeitraum der Regierungsbildung (Stichwort: Koalitionsverhandlungen) und der Dauer der parlamentarischen Beratungen ab.
- Im Jahr 2018 Verkündung HH-Gesetz am 12.07.2018
- Im Jahr 2014 Verkündung HH-Gesetz am 18.07.2014



# Rechtsgrundlagen für die vorläufige Haushaltsführung im Grundgesetz

- Nach Art. 111 Abs. 1 GG dürfen im Rahmen der vorl. HH-Führung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,
  1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen
  2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen
  3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den HH-Plan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.



# Rechtsgrundlagen für die vorläufige Haushaltsführung in der Bundeshaushaltsordnung

- § 5 der BHO ermächtigt das BMF mittels Verwaltungsvorschriften konkretere Regelungen zur vorläufigen HH-Führung aufzustellen.
- Dies erfolgt gewöhnlich mit einem Rundschreiben des BMF zur vorläufigen HH-Führung.
- z.B. BMF-Schreiben vom 07.12.2017 mit Regelungen zur vorl. HH-Führung im Jahr 2018.



# Regelungen im BMF-Schreiben zur vorläufigen Haushaltsführung I

- Regelmäßig erfolgen in dem BMF-Schreiben Festlegungen,
  - dass über die nach Art. 111 GG zulässigen Ausgaben nur bis zur Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der vorläufigen Haushaltsführung; im Jahr 2018 in Höhe von 45 %) der maßgeblichen Obergrenze verfügt werden darf.
  - worauf sich die maßgebliche Obergrenze bezieht (im Jahr 2018 auf die Ansätze im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 vom 11. August 2017).



# Regelungen im BMF-Schreiben zur vorläufigen Haushaltsführung II

- Regelmäßig erfolgen in dem BMF-Schreiben Festlegungen,
  - dass Überschreitungen der zugelassenen Ausgabeermächtigung nur unter den (erschwert) Voraussetzungen des Art. 112 GG zulässig sind (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, zu denen BMF die Zustimmung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt),
  - unter welchen Voraussetzungen VE in Anspruch genommen werden dürfen.



# Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende: Pflichtleistungen SGB II

- Die Gewährung von gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem SGB II, d.h. Arbeitslosengeld II und die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, ist uneingeschränkt sichergestellt.





# Vorläufige Haushaltsführung: Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Für Verwaltungsausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Leistungsträger (insb. Personalausgaben und Beschaffung von Büromaterial und Geräten) gilt, dass diese bis zur Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes der maßgeblichen Obergrenze geleistet werden dürfen (sog. einfache Fortsetzungsmaßnahme).
- Die zur Höhe der maßgeblichen Obergrenze freigegebenen Mittel werden entsprechend den Anteilen der Eingliederungsmittelverordnung 2022 zugewiesen.



# Vorläufige Haushaltsführung: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit I

- Entsprechend der mit BMF abgestimmten Praxis im Rahmen vergangener vorläufiger HH-Führungen handelt es sich bei den Ausgabemitteln für die aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Eingliederungstitels (EGT) SGB II ebenfalls um Fortsetzungsmaßnahmen.
- In Vorjahren eingegangene Verpflichtungen (qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen) können vollumfänglich finanziert werden.
- Für die Bewilligung neuer Maßnahmen (einfache Fortsetzungsmaßnahmen) steht zusätzlich das Budget in Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes von der maßgeblichen Obergrenze zur Verfügung.



# Vorläufige Haushaltsführung: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit II

- Sofern die Summe der Einzelbewilligungen neuer Maßnahmen die vom BMF freigegebene Summe überschreitet, wäre dafür die Einwilligung des BMF durch das BMAS einzuholen.
- Die Finanzierung der Rechtsverpflichtungen (qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen) und der neuen Maßnahmen darf in der Summe den Gesamtrahmen der maßgeblichen Obergrenze (z. B. den HH-Ansatz im 1. Regierungsentwurf) nicht überschreiten.
- Bei der vorl. HH-Führung im Jahr 2018 ergab die Summe aus Rechtsverpflichtungen aus Vorjahren und 45 % der maßgeblichen Obergrenze rund 95 % des HH-Ansatzes.



# Vorläufige Haushaltsführung: Verpflichtungsermächtigungen beim Ansatz Leistungen zur Eingliederung in Arbeit I

- Im Rahmen der vorl. HH-Führung werden keine im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) anteilig mit Fälligkeit in 2023 oder später freigegeben.
- Um auch während der vorl. HH-Führung eine überjährige Programmfortführung zu gewährleisten, gelten nicht in Anspruch genommene VE aus dem Haushalt des Vorjahres (d.h. dem Haushalt 2021) grundsätzlich bis zur Verkündung des nächsten HH-Gesetzes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BHO).
- Die im Rahmen der vorl. HH-Führung in Anspruch genommenen VE sind auf die nach Ende der vorl. HH-Führung zur Verfügung stehenden VE anzurechnen.



# Vorläufige Haushaltsführung: Verpflichtungsermächtigungen beim Ansatz Leistungen zur Eingliederung in Arbeit II

- Die Höhe der im Rahmen der vorl. HH-Führung 2022 zur Verfügung stehenden VE aus dem Haushalt 2021 könnte ggf. zu niedrig sein. Sofern dies zutreffend sein sollte, kann BMAS beim BMF die Einwilligung zur Erteilung einer überplanmäßigen VE beantragen.
- Bei der vorl. HH-Führung im Jahr 2018 war kein Antrag auf außerplanmäßige VE notwendig.
- Im Rahmen der vorl. HH-Führung im Jahr 2014 beantragte BMAS Anfang März 2014 eine überplanmäßige VE beim EGT SGB II in Höhe von insgesamt rd. 185 Mio. Euro, davon fällig im Jahr 2015 in Höhe von rd. 130 Mio. Euro



- **Ende Oktober 2021:** Information der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das BMAS über die Mittelverteilung 2022 (Verteilungsmaßstäbe und –verfahren sowie Übersicht der sich auf Grundlage der Ansätze im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 ergebenden vorläufigen Einzelbudgets je Jobcenter)
- **Ende Dezember 2021:** Veröffentlichung der Verordnung im Bundesanzeiger
- **Januar 2022:** Inkrafttreten der Eingliederungsmittel-Verordnung 2022
- **Januar 2022:** Zuweisung der Haushaltsmittel/Budgets durch BMAS (unter Berücksichtigung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung)